(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Nr. 244. Donnerstag, den 18. Oktober 1900.

Was bringen die neuen Unfallversicherungsgesetze den Arbeitern?

Seit dem 1. Oktober d. J. hat die staatliche Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten eine beträchtliche Erweiterung erfahren. Ihr unterstehen die in größeren gewerblichen Betrieben, bei der Schifffahrt, in der Land- und Forstwirthschaft, bei der Eisenbahn und Post, sowie in sonstigen staatlichen Betrieben beschäftigten Personen. Die Entschädigungsansprüche der bisher schon der Versicherung unterworfenen Personen sind hier und da erhöht, desgleichen die Ansprüche der Hinterbliebenen. Es sind aber auch neue Ansprüche für eine große Reihe von Fällen hinzugekommen, und schließlich sind eine Anzahl von Gewerbszweigen, welche bisher gar nicht oder nur unter engen Voraussetzungen der Unfallversicherung unterlagen, dieser neu unterworfen.

Der bisherige Grundsatz, daß der Verletzte im Falle vollständiger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel seines bisherigen Verdienstes als Rente erhält, ist beibehalten worden. Die Berufsgenossenschaften müssen jetzt aber, so lange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, demselben für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu 100 Procent des Jahresarbeitsverdienstes erhöhen. Gegenwärtig beginnt die Verpflichtung der Berufsgenossenschaften erst nach Ablauf der dreizehnten Woche; bis dahin erhält der Verletzte in der Regel Krankengeld. Es kommt nun aber vor, daß ein Verletzter nach sechs oder acht Wochen die Krankenunterstützung verliert, weil er wiederhergestellt ist und seiner Arbeit wieder nachgehen kann, jedoch ohne den vollen früheren Verdienst zu erreichen. Dieser Minderverdienst wird, wenn er in einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit seinen Grund hat, jetzt gleichfalls ersetzt gemäß der Vorschrift, daß die Berufsgenossenschaften die Unfallrente schon von dem Tage ab zu gewähren haben, an welchem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall kommt. Gelingt es einem Verletzten, der z. B. nur zur Hälfte oder einem Viertel erwerbsunfähig geworden ist, also einen Theil seiner Erwerbsfähigkeit behalten hat, nicht, Arbeit zu finden, obwohl er sich redlich bemüht, so kann ihm die Berufsgenossenschaft anstatt der gebührenden Theilrente vorübergehend eine höhere Rente bis zum Betrage der Vollrente, also bis zu zwei Dritteln seines Arbeitsverdienstes, bewilligen. Ein klagbarer Anspruch hierauf ist dem Verletzten nicht eingeräumt.

Weiter sind folgende Begünstigungen eingeführt: Das Sterbegeld beträgt statt mindestens 30 Mk. jetzt mindestens 50 Mk. Jedes hinterbliebene Kind erhält bis zu seinem zurückgelegten 15. Lebensjahre statt 15 Procent jetzt 20 Procent des Arbeitsverdienstes seines Vaters. Heirathet die Wittwe wieder, so erhält sie drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes ihres verstorbenen Mannes als Abfindung, das ist etwas mehr als meistens bisher. Auch die Kinder einer Wittwe oder unverehelichten Person erhalten die angegebene Kinderrente. Ein Rentenanspruch ist dem Wittwer verliehen, wenn die Ehefrau den Lebensunterhalt der Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Mannes ganz oder überwiegend bestritten hat. Neu ist schließlich auch die Einräumung eines Anspruchs einer Rente von 20 Procent für elternlose Enkel eines Verstorbenen, wenn letzterer deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat und sie durch den Tod bedürftig geworden sind. — Allen, sowohl den Verletzten als den Angehörigen, kommt eine Vorschrift über die Art der Berechnung der Rente zu Gute, die Vollrente beträgt, wie gesagt, zwei Drittel des Jahresverdienstes. Dabei wurde aber bisher der 4 Mark für den Tag übersteigende Lohn nur mit einem Drittel zur Anrechnung gebracht, so daß also nur Arbeiter mit einem Verdienst bis zu 1200 Mark volle zwei Drittel ihres Lohnes als Vollrente bezogen. Nach dem neuen Gesetz wird ein Jahreslohn bis zu 1500 Mark der Rentenberechnung voll zu Grunde gelegt und kommt der übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung.

Allen Rentenempfängern zu Gute kommt die Erschwerung der Aenderung der einmal geschehenen Rentenfestsetzung. Häufiger als eine Verschlimmerung des Zustandes tritt nämlich mit der Zeit eine Verbesserung, vielleicht gar die vollständige Wiederherstellung ein. Sobald dies nach Ansicht der Berufsgenossenschaft der Fall war, setzte dieselbe dem Grade der wiedererlangten Erwerbsfähigkeit entsprechend die Rente herab. Hierzu ist sie jetzt nur innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Rechtskraft des ersten Bescheids ohne weiteres befugt. Innerhalb der folgenden drei Jahre kann sie es nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre thun; in der späteren Zeit ist ihr die Befugniß zur selbstständigen Herabsetzung entzogen, sie hat die Entscheidung des Schiedsgerichts anzurufen.

Handelte es sich im Vorstehenden lediglich um Erweiterung der bereits nach dem bisherigen Gesetz zuerkannten Entschädigungsansprüche, so ist in den sämmtlichen Unfallversicherungsgesetzen ein kurzer aber praktisch bedeutsamer Paragraph eingeschoben, welcher sagt, daß die Versicherung sich erstreckt auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden. Wenn also ein Kutscher von einem Landwirth oder einem Fabrikbesitzer beauftragt wird, die von einer Reise zurückkommenden Kinder vom Bahnhof abzuholen und er verunglückt auf dieser Fahrt, welche mit dem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe nichts zu thun hat, so erhält er von der Berufsgenossenschaft ebenso eine Entschädigung, wie wenn er im Betriebe verunglückt wäre. Dasselbe gilt, wenn ein Versicherter, sei er Angestellter oder Arbeiter, zu häuslichen Dienstleistungen, z. B. eine Arbeiterin zur Aushilfe in der Küche oder zu Besorgungen für den Haushalt, benutzt wird und dabei einen Unfall erleidet. Diese Ausdehnung der Versicherung erstreckt sich für die Gewerbebetriebe nur auf Beamte und Arbeiter, nicht auch auf diejenigen kleinen Betriebsunternehmer, welche nach Gesetz oder Statut selbst versichert sind. Anders verhält sich dies bei den landwirthschaftlichen Betriebsunternehmern insofern, als das Statut der Berufsgenossenschaft auch für sie die Versicherung auf diejenigen landwirthschaftlichen Verrichtungen ausdehnen kann, welche mit der Land- oder Forstwirthschaft im Zusammenhang stehen.

Bedeutet auch diese Vorschrift nur eine Erweiterung der Versicherung für Personen, welche schon nach dem alten Gesetz versichert waren, so unterwirft das neue Gesetz aber mehrere gewerbliche Geschäftszweige, welche bisher theils überhaupt nicht, theils nur in beschränktem Umfang der Versicherung unterlagen, dieser von jetzt an. Es sind die gewerblichen Brauereien, auch die kleinsten, die Schlosser- und Schmiedearbeiten, auch wenn sich dieselben nicht auf Bauten beziehen, das Fleischergewerbe, auch wenn kein Schlachthausbetrieb damit verbunden ist, der in Großstädten vorkommende Geschäftsbetrieb der Fensterputzer, ferner diejenigen Kaufleute, mit deren Geschäft eine Lagerung, Holzfällung oder Beförderung von Personen oder Gütern verbunden ist, also z. B. die Petroleum- oder Kornlagerung der Materialienhändler, der Holzfällungsbetrieb einer Holzhandlung und der Betrieb eines Hotel-Omnibus. Die bei diesen Thätigkeiten beschäftigten Personen der Kaufleute oder Gastwirthe sind gegen Unfälle versichert, und hat die Versicherung die Wirkung, daß sie sich auf die gesammte Thätigkeit der versicherten Personen erstreckt. Also auch wenn eine solche Person, welche bei der Beiseiteschaffung der Fässer oder bei der Personenbeförderung beschäftigt ist, bei einer anderen Thätigkeit im Geschäft oder im persönlichen Dienst des Arbeitgebers einen Unfall erleidet, ist sie gegen denselben versichert.

Die Berufsgenossenschaften haben in den 15 Jahren ihres Bestehens die beträchtliche Summe von 80 Millionen Mark für Unfallentschädigung der Arbeiter aufgebracht. Wieviel vordem in unserer Industrie und Landwirthschaft für Unfälle gezahlt wurde, ist nicht statistisch festgestellt, aber es wird nicht der tausendste Theil gewesen sein. Man nimmt an, daß die Erweiterung der Unfallversicherung eine Mehrbelastung um etwa ein Viertel ergiebt.

Aus der Provinz.

* **Marienburg,** 16. Oktober. In der letzten Stadtverordnetensitzung theilte der Vorsitzende Janke mit, daß in einer Unterredung wegen der seitens der Stadt beabsichtigten Freilegung des Rathhauses, der Thore und der übrigen historischen Monumentalbauten und der Veranstaltung einer Lotterie zu diesem Zwecke der Oberpräsident von Goßler geantwortet habe, daß er dem Plane sehr sympathisch gegenüberstehe und daß er die Veranstaltung einer Lotterie befürworten werde. Ferner theilte Janke mit, daß der Kaiser für das nächste Jahr größere Festlichkeiten im Marienburger Schlosse in Aussicht gestellt und geäußert habe, daß er nach der alten Ordensstadt Marienburg stets gerne komme.

* **Rosenberg,** 16. Oktober. Die Landbank in Berlin hat im Laufe des vergangenen Jahres aus der Umgegend die 6 Rittergüter Kl. und Gr. Babenz, Peterkau, Emilienhof, Falkenau und Gr. Jauth zum Zwecke der Parzellirung käuflich erworben. Die Gesammtfläche beträgt 4712 ha. Die einzelnen Parzellen werden von der Landbank mit den nöthigen Gebäuden bebaut.

* **Dt. Eylau,** 15. Oktober. Den Differenz-Einwand an der Berliner Pruduktenbörse hat die hiesige Getreidehandlung von Czolbe & Perwo er-

---

Neue Moden.

Paris. — Von Sanguinikern wurde von der Weltausstellung ein vollständiger Umschwung und etwas wundersam Neues für die Mode erhofft und prophezeit; — andere, die das Wesen der Mode vielleicht tiefer erfaßt hatten, meinten, daß alles beim Alten bleiben, das heißt, sich ohne gewaltsamen Umsturz ruhig weiter entwickeln würde. Mit dem Beginn der Winter-Saison mußte sich



Kittelkleid für Knaben von 2—3 Jahren. **Hängerkleid mit Passe für Mädchen von 4—5 Jahren.**

nun zeigen, welche von beiden Voraussagungen die richtige gewesen, und siehe, beide behalten Recht! Das wundersam Neue ist vorhanden in dem „Empire-Gewand", das aber nicht einmal den Anspruch erhebt, zur herrschenden, das heißt, für das tägliche Leben gültigen Modeform zu werden, sondern das sich gewissermaßen nur als eine sensationelle Episode dem im übrigen sich ungestört vollziehenden Entwickelungsgang der Mode einfügt. So ist augenblicklich vom Rock nicht viel Neues zu sagen; die vielen Versuche, den Bauernrock mit seinen eingereihten oder reich gefalteten Hüfttheilen einzuführen, sind mehr oder weniger als gescheitert zu betrachten. Da der moderne Chic vom Knie ab die in möglichst tiefe Tüten ausladenden Falten verlangt, leisten die Serpentine-



Gesellschaftskleid in Empire-Form. **Gesellschaftskleid mit ausgeschnittener Taille.**

Ansätze immer wieder gute Dienste; — man setzt dieselben möglichst unsichtbar, unter Garnituren, Stickerei-Bordüren oder Spitzen-Einsätzen, dem knapp anschließenden Hüfttheil an, so daß der Rock einheitlich wirkt. Bei schmalen Geweben zieht man doch den Tütenrock mit seinen vielen Keilen vor; den Anschluß um die Hüften vermitteln Ausnäher oder ausspringende Bisensäume.

Die Grundlage für die Garnituren der Taille ergeben Mieder und Bolero-Formen, meist beide vereint, da sie sich naturgemäß ergänzen; — aber auch wo der Bolero fehlt, spielt der hohe Miedergürtel an Blusen und selbst an glatten Taillen eine hervorragende Rolle. Diese Gürtel formt man am schönsten aus schrägen weichen Stofftheilen — Merveilleux, Panne, Liberty-Atlas — auf der fertigen Taille mit knapp über die Hüften reichendem Schoß. Wenn nicht ein schönes breites Schloß oder eine schlanke Schnalle



Kleid mit eckiger Kragen-Garnitur.

Sackmantel für ältere Damen.

den Schluß vermitteln soll, so schneidet man wohl den, für übergreifenden Schluß etwa 8 bis 10 cm überstehenden Stofftheil mehrmals quer ein, so daß sich einzelne Patten bilden, deren Enden eingezogen mit Schnallen übergehakt werden. Wird ein solcher Gürtel einer gefalteten Taille aufgesetzt, so ist es anzurathen, den Oberstoff knapp unter dem Gürtelansatz abzuschneiden, um nicht durch überflüssige Stoffmenge die Taille zu verbreitern; gehört das Arrangement zu einer Bolero-Taille, an der die Jäckchentheile stets für sich fertiggestellt und nur im Armloch mit der Futtertaille verbunden werden, so setzt man den Gürtel der Futtertaille auf. Um einen sicheren Anschluß des kurzen Schoßrandes über dem Rockbund zu gewinnen, bleibt der untere, stark nach der Hüftrundung gedehnte und gesäumte Gürtelrand lose und legt sich über den Rock, während der Rand der Schoßtaille darunter tritt. Ist der Gürtel nicht breit, so ist er sehr schmal, im letzteren Fall meist aus dem Stoff des Kleides, rund geschnitten, mehrere Mal durchsteppt und dem Rock angefügt, was für kurze oder breite Taillen als das Vortheilhafteste erscheint.

G. B.

Ausführliche technische Beschreibungen zu den Illustrationen sind in der Illustr. Frauen-Zeitung und Modenwelt (Berlin—Wien, Franz Lipperheide) vom 15. Oktober erthalten. Schnitte können gegen Einsendung von 50 Pfg. vom Schnittmuster-Atelier der „Modenwelt" und „Illustrirten Frauen-Zeitung" bezogen werden

hoben, obgleich, wie berichtet wird, die Berliner Firma bei Lois Stargard am 1. Oktober das nach handelsrechlichen Lieferungsbestimmungen gekaufte Getreide in natura eingeliefert hat. Die Firma Czolbe & Perwo behauptet, daß aus der ganzen Form des Geschäftsabschlusses die Anwendung des § 50 III über verbotene Börsengeschäfte sich ergebe, daß das Geschäft also aus diesem Grunde rechtlos sei. Die Angelegenheit soll gegebenenfalls bis zum Reichsgericht verfolgt werden, damit endlich einmal volle Klarheit über die jetzt an der Getreidebörse betriebene Geschäftsform vom höchsten Gerichtshof ein für allemal geschaffen wird. Die Firma Czolbe & Perwo soll übrigens sehr wohl in der Lage sein, ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. — Wegen Beleidigung des Offiziercorps wurde ein in hiesiger Nähe wohnender Rittergutsbesitzer von einem Artilleriehauptmann gefordert, der dazu ausgeloost wurde. Der Kugelwechsel fand im Walde statt. Der Rittergutsbesitzer erhielt einen Streifschuß ins Bein.

* **Allenstein,** 16. Oktober. Unter der Anklage des Mordes und Beiseiteschaffung einer Leiche ohne Wissen der Behörde stand die 19 Jahre alte Dienstmagd Wilhelmine Kaminski aus Gilgenburg vor dem hiesigen Schwurgericht. Die Angeklagte hatte im Krankenhause ein Kind männlichen Geschlechts geboren. Am 23. Juni erfolgte ihre Entlassung aus dem Krankenhause. Um wieder in Dienst treten zu können, wollte sie das Kind bei ihren Eltern oder bei den Eltern ihres Geliebten unterbringen. In ihrer Noth faßte die unglückliche Mutter den Entschluß, das Kind umzubringen. Sie ging nach dem jüdischen Friedhof, erwürgte das Kind mit den Händen und verscharrte es. Die Angeklagte war in vollem Umfange geständig und suchte ihre That durch ihre große Noth zu entschuldigen. Die Geschworenen erachteten die Angeklagte nicht des Mordes, sondern des Todtschlages unter Zubilligung mildernder Umstände für schuldig. Das Urtheil lautete auf fünf Jahre Gefängniß.

* **Christburg,** 16. Oktober. Als am Sonntage der 75 jährige Viehfütterer Batt in Proth.n das Vieh im Stalle fütterte, wurde er von dem Bullen an die Wand gedrückt und mit den Hörnern derartig bearbeitet, daß ihm 2 Rippen und das Schlüsselbein gebrochen wurden. Seine Hilferufe hatte Niemand gehört. Als endlich Hilfe kam, war es zu spät, denn bald nachdem er von dem wüthen-Thier befreit war, verstarb er.

Thorner Nachrichten.

Thorn, den 17. Oktober 1900.

* [Besitzwechsel.] Das dem Eigenthümer F. Roeske gehörige Grundstück Marienstraße 3. ist für den Preis von 18500 Mk. in den Besitz des Händlers Friedrich Drews übergegangen.

* [Provinzial-Hebeammen-Lehranstalt zu Danzig.] An den diesjährigen beiden Wiederholungscursen haben 41 Hebeammen Theil genommen, davon 30 mit gutem bezw. genügendem und 11 mit geringem, kaum genügendem Erfolge. Die meisten Theilnehmerinnen ließen das erforderliche Studium des Hebeammen-Lehrbuchs gänzlich vermissen.

§ [Die Ansiedelungskommission] tritt am 18. und 19. d. Mts. zu einer Sitzung in Posen zusammen, an welcher auch Oberpräsident v. Goßler theilnimmt. Auf der Tagesordnung steht u. A. der eventuelle Ankauf mehrerer Güter in Westpreußen, welche von ihrem Besitzer, einen Industriellen bei Danzig, zum Verkauf gestellt sind.

*** [Patentliste], mitgetheilt durch das Internationale Patentbureau Eduard M. Goldbeck in Danzig. Auf einen Strohelevator ist für J. Schulz in Fürstenau (Kreis Elbing) ein Patent ertheilt worden. Gebrauchsmuster sind eingetragen auf: Hygienischer Nachttisch, dessen nach unten aufzuklappende Thür mit einem Kasten versehen ist, in welchem ein die längliche Form einer Schöpfkelle zeigendes Nachtgefäß mit Geruchverschluß ruht und der Verschlußstab der Thür im Benutzungszustande der Vorrichtung als Stütze dient, für Eduard Goldbeck in Danzig; Funkenfänger, bestehend aus einer in die Rauchkammer eizubauenden gelochten Platte, mit seitlichen die Mündung des Schornsteins abschließenden Gitterbögen und mit über den Löchern angeordneten dachförmigen Gitterkästen für Theodor Steckmann und August Raschke in Schlawe in Pommern.

† [Branntwein-Erzeugung.] Im Monat September wurden in Ostpreußen 1287, in Westpreußen 494, Pommern 2881 und Posen 1179 Hektoliter reinen Alkohols hergestellt. Nach Entrichtung der Verbrauchsabgabe wurden 10119 bezw. 8286, 11686 und 12026 Hektoliter in den freien Verkehr gesetzt. Zu gewerblichen 2c. Zwecken wurden 1661 bezw. 12008, 7217 und 10875 Hektoliter steuerfrei verabfolgt. In den Lagern und Reinigungsanstalten blieben 8095 bezw. 16868, 39011 und 27629 Hektoliter unter steuerlicher Controlle.

§ [Bestellungen auf Zuchtfüllen] nimmt die westpreußische Landwirthschaftskammer gegenwärtig entgegen. Für Füllen aus Westpreußen müssen außer der Beihilfe mindestens 200 Mk., für Füllen aus Hannover mindestens 300 Mk. angelegt werden. Die Landwirthschaftskammer giebt die Hälfte des Ankaufspreises und der etwa nothwendig gewordenen Maklergebühr als Beihilfe und trägt außerdem alle sonstigen, durch den Ankauf erwachsenen Nebenkosten sowie die Kosten des Transports bis zu einem Bahnhof innerhalb der Provinz Westpreußen, der Besteller also nur die Hälfte des Ankaufspreises und der Maklergebühr sowie die Kosten des Transportes von dem provinziellen Bahnhof bis nach Hause. Dafür übernimmt der Besteller die Verpflichtung: 1. das erhaltene Füllen in rationeller Weise nach Anweisung des Pferdezucht-Instruktors aufzuziehen und zu erziehen; 2. sich der festen Controlle des Pferdezucht-Instruktors zu unterwerfen; 3. das mit Beihilfe bezogene Füllen nach vollendetem dritten Lebensjahre der Commission für Aufnahme für Stuten in das westpreußische Stutbuch vorzustellen. Auch darf die Stute vor Ablauf dieser drei Jahre ohne besondere Genehmigung der Kammer weder verkauft noch sonstwie in den Besitz eines anderen übergehen.

Eine Erinnerung an unseren Kaiser Friedrich.

Von Hugo Hamilton.

Im Jahre 1856 wurde der Badeort Neukuhren durch den Besuch des Prinzen Friedrich Wilhelm, des späteren Kaisers Friedrich, erfreut. Dies war etwa zu derselben Zeit, in der der Prinz zum ersten Mal nach England fuhr, um seine spätere Gemahlin kennen zu lernen.

Es war um die Mitte des Monats Juni, als aus Königsberg vom Kommandirenden Generale, Grafen zu Dohna, dem damaligen Besitzer des großen Logirhauses, Leutnant a. D. Gebauer, die Nachricht zuging, Prinz Friedrich Wilhelm werde am folgenden Tage in Neukuhren eintreffen, weshalb Herr Gebauer für eine des hohen Gastes würdige Aufnahme Sorge tragen möge.

Der Prinz kam Abends um 8 Uhr in Neukuhren an. In seiner Begleitung befanden sich die Adjutanten Oberst v. Moltke und Hauptmann v. Heinze, 2 Oberregierungsräthe aus Königsberg und der Landrath des Fischhausener Kreises Von Letzterem wurden dem Prinzen gleich nach seiner Ankunft einige größere Besitzer des Kreises vorgestellt, die zur Begrüßung Sr. Königlichen Hoheit herbeigeeilt waren.

Auf seiner Reise hatte der Prinz sich in Gr. Dirschkeim die Bernsteingräberei angesehen und vor der Abfahrt geäußert, daß er gern einige Bernsteinsachen zum Andenken an diese Gegend mitgenommen; er hätte gehofft, es werde ihm Jemand ein Stückchen Bernstein geben, und, auf die Ohrgehänge der in der Nähe stehenden Tochter des dortigen Lehrers Wohlfeil deutend, bemerkte der Prinz: „zum Beispiel so etwas", worauf das Mädchen die Ohrgehänge aus den Ohren nahm und sie dem Prinzen anbot, welcher sie dann auch in liebenswürdigster Weise annahm. Am Morgen nach der Ankunft des Prinzen in Neukuhren war dasselbe Mädchen mit ihrer Schwester dorthin gekommen, um dem Prinzen noch einige Kleinigkeiten von Bernstein zum Geschenke zu überreichen. Dem jungen Mädchen war dabei in Ihrer Befangenheit das Taschentuch zur Erde gefallen, welches der Prinz mit der dem Hohenzollern eigenen chevaleresken Art Damen gegenüber aufhob. Beiden Mädchen wurde später vom Prinzen je eine kostbare Broche übersendet und eines derselben durch mehrjährige Verwendung im Haushalte seiner fürstlichen Mutter beglückt.

Schon an demselben Morgen um 9 Uhr erfolgte die Abreise des hohen Gastes, der darauf in Grünhof beim Grafen Bülow von Dennewitz das Dejeuner einnahm und dann die Reise über Cranz nach Memel fortsetzte.

Vermischtes.

— Ueber einen schier unglaublichen Fall von religiösem Wahn wird aus dem Dorfe Breitenbach im Kreise Wetzlar berichtet. Eine Familie, bestehend aus der Mutter, zwei erwachsenen Töchtern und einem Sohn, setzte es sich in den Kopf, in den Himmel fahren zu wollen. Sie bereiteten sich durch Fasten, Beten und sonstigen fromme Uebungen gehörig vor, dann verschenkten sie ihre bewegliche Habe, schnitten sich die Haare ab und erwarteten das Zeichen zur Auffahrt. Der Schäfer des Dorfes, der um die Sache wußte, wollte denn auch einen hellen Schein über dem Hause wahrgenommen haben und verbreitete die Mär von der vollbrachten Himmelfahrt. Besonnenere Nachbarn, die durch das Brüllen des hungernden Viehs aufmerksam gemacht waren, fanden die vier Himmelfahrer gänzlich erschöpft und völlig entkleidet zusammen in einem Bette liegend in einer verschlossenen Dachkammer vor.

— Nicht ohne innerem Humor ist Folgendes. Prinz Tuan und seine Helfershelfer haben sich gewiß nicht träumen lassen, daß zu den Ergebnissen ihrer Verbrechen die Erfüllung eines lange von den Reformfreunden gehegten Wunsches gehören würde; die Kaiserin-Regentin und der Kaiser von China sind nämlich dazu gebracht worden, das erste Mal mit der Eisenbahn zu fahren. Bei der Flucht aus Peking hat der kaiserliche Hof die früher dem Betrieb übergebene, dann von den Boxern zerstörte Theilstrecke der Hankau-Peking-Bahn benutzt, nachdem sie eiligst wiederhergestellt worden war. Da keine Lokomotiven zur Verfügung waren, mußten die Wagen durch Kulis gezogen werden.

Heiteres. Aus der Gesellschaft. Baron von Knietschbach hat einige Gäste zu Tisch geladen, bewirthet sie kärglich und betheiligt sich nicht an der Unterhaltung.

„Warum ist denn der Hausherr so schweigsam?" fragt ein Leutnant am unteren Ende der Tafel eine spottsüchtige Dame und diese antwortet: „Der Baron gehört zu den sparsamen Wirthen, die es schon bedauern, ihre Gäste speisen zu müssen, die sich aber nie dazu entschließen können, auch noch die Kosten der Unterhaltung zu tragen!"

Ausrede. Chef (aus dem Nebenzimmer): „Wer schnarcht denn da?"

Kommis: „Entschuldigen Sie . . . mir war nur der Fuß eingeschlafen!"

Vom Büchertisch.

Das von Herrn Dr. Adolph Kohnt im Verlag des Herrn A. H. Payne in Leipzig herausgegebene Werk: „Berühmte israelitische Männer und Frauen in der Kulturgeschichte der Menschheit" verdient nach jeder Richtung hin die größte Anerkennung und die allgemeinste Verbreitung. Es ist ein bedeutendes Werk, das der Welt die Augen öffnet über das, was Juden und Jüdinnen auf allen Gebieten der Wissenschaft, Literatur, Kunst, Philosophie, des Welthandels, des Gewerbes und der Industrie geleistet haben. Ein großes Stück Weltgeschichte zieht hier an unserm Geiste vorüber und manche Lücke des Wissens wird durch dieses Buch ausgefüllt. Das Werk hat aber auch eine kulturgeschichtliche Bedeutung und ist berufen, endlich einmal die Lästerzunge verstummen zu machen, die da glaubt, die jüdische Geschichte zu kennen, wenn sie die Juden begeifert. In diesem Werk wird aller Welt klar und deutlich nachgewiesen, daß, sowie der Jude sich nach seiner eigenthümlichen psychischen und physischen Anlage überall acclimatisirt, ebenso auch der jüdische Geist in der ganzen Welt und auf allen Gebieten geistiger und moralischer Thätigkeit Bedeutendes zu leisten im Stande ist. Darum soll das Buch an erster Stelle an Nichtjuden empfohlen sein, damit die Vorurtheile schwinden und an deren Stelle gerechte Anerkennung trete. Meinen Glaubensgenossen, vor allen den jüdischen Familienvätern möchte ich rathen, in dem Buche mit allen Mitgliedern der Familie jede Woche zu studiren und den Inhalt sich einzuprägen. Dann sammelt man sich Rüstzeuge gegen etwaige ungerechte Angriffe von außen, aber auch Muth, Hoffnung, Zuversicht und Vertrauen auf bessere Zeiten werden in die zu leicht verbitterte Seele einziehen. Möge dieses bedeutende Werk zur Aufklärung, zur Belehrung, aber auch zur Versöhnung der aufgeregten Geister und beunruhigten Gemüther beitragen.

Für die Redaktion verantwortlich M. Lambeck in Thorn.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger örse.

Dienstag, den 16. Oktober 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 772—783 Gr. 148 bis 153 Mark bez.
inländisch bunt 783—793 Gr. 140—148 Mk. bez.
inländ. roth 777—810 Gr. 144—150 M. bez.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr. Normalgewicht
inländisch grobkörnig 738—756 Gr. 124—126 M. bez.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 686—704 Gr. 128—138 M. bez.

Rübsen per Tonne von 1000 Kilogr
transito Sommer 227 M. bez.

Dotter per Tonne von 1000 Kilogr.
transito 185—206 M. bez.

Kleie per 50 Kilogr. Weizen- 3,95—4,45 M. bez.
Rogen- 4,45 M.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 16. Oktober 1900.

Weizen 144—148 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.
Roggen, gesunde Qualität 130—135 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 126—130 Mk., feinste über Notiz b. 140 M.
Hafer 130—135 Mk.
Futtererbsen nominell ohne Preis.
Kocherbsen 140—150 Mark.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Kleines Feuilleton.

Der Onkel General.

Humoreske von Sigmund Szöllösi.

Aus dem Ungarischen von Fritz Bassermann.

(Nachdruck verboten.)

Der General that unwillkürlich, was er bisher vergessen; er salutirte und musterte das Mädchen, das seine Familie mit einer Mesalliance bedrohte, mit kritischem Blick.

Es war eine schlanke, imposante Erscheinung mit herrlichem Blondhaar und verdächtig rothgeränderten herrlichen Blauaugen. Sie mochte viel geweint haben und der fieberische Glanz dieser Augensterne verrieth auch tiefe Erregung. Aber in der Erscheinung der jungen Lehrerin lag soviel edle Würde und so viel bezaubernde Anmuth, daß sie durchaus nicht in den Rahmen dieser dürftigen Flickwerkstätte paßte. Der General wandte sich unwillkürlich an den Schneidermeister und fragte mit eigenthümlichen Tonfall:

„Das ist Ihre Tochter?"

Das Mädchen aber öffnete die Thür des Wohnzimmers und lud ihn mit fester Stimme ein:

„Bitte, Herr General, hier herein."

Im nächsten Moment sah er sich mit dem Mädchen allein in der peinlich rein gehaltenen Stube. Sie lehnte an den Cymbal und er setzte sich ihr gegenüber. Bald aber erhob er sich, schritt auf und ab, blickte unschlüssig umher, blieb dann wieder stehen und konstatirte, daß er nicht wisse, wie er die Sache eigentlich anfangen sollte. Unbarmherzig zwirbelte er an dem Schnurrbart, bis endlich das Mädchen anhub:

„Sie wollten mit mir sprechen Herr General?"

Der General hüstelte, dann antwortete er energisch:

„Ja!"

Er schlug auf seinen Säbel und warf sich in die Brust.

„Ja, mein Fräulein," hub er mit ziemlich unsicherer Stimme an: „Sie ahnen wahrscheinlich, weswegen ich gekommen bin."

„Ich weiß", fiel sie ihm mit dumpfer Stimme ins Wort.

Der alte Haudegen athmete sichtlich erleichtert auf.

„Gott sei Dank," entfuhr es unwillkürlich seinen Lippen, „so hab ich nicht viel zu predigen. Sie scheinen ein sehr kluges Mädchen zu sein und werden einsehen, daß diese Heirath — — —"

„Unmöglich ist," ergänzte sie tonlos.

Erstaunt blickte der General sie an. Das arme Kind war kreidebleich und ihre Züge waren starr und leblos. Aber sie stand kerzengerade vor ihm und ihre Augen staarten ihm unverwandt an.

General Balthasar trat einen Schritt zurück. Er war entschieden in Verlegenheit und fühlte sich äußerst unbehaglich. Er hätte viel darum gegeben nicht hier zu sein, sondern irgendwo im allerdichtesten Kugelregen. Er fühlte daß er fluchen müsse und mit Stentorstimme rief er:

„Mein Neffe ist ein nichtsnutziger, leichtsinniger Kerl."

In des Mädchens staaren Augen glühte es flammend auf. Sie trat näher und sprach mit drohender Stimme:

„Beschimpfen Sie ihn nicht in meiner Gegenwart."

Er verstummte. Zum ersten Mal fühlte er etwas, was er im Leben noch nie gefühlt. Ein eigenthümliches Bangen. Fast war es ihm als fürchte er sich, nur wußte er nicht wovor.

Seine Mission schien ihm beendet und dennoch konnte er, wollte er nicht gehen. Er fühlte das Bedürfniß, dem Mädchen etwas Tröstendes zu sagen, oder sich zu entschuldigen. Unmöglich konnte er sich so entfernen.

Er trat auf sie zu und sagte leise, mit stockender Stimme:

„Verzeihen Sie mir, liebes Kind — —. Ich bedaure lebhaft."

Bei dem warmen Klange dieser bewegten Stimme brach sich die zurückgedämmte leidenschaftliche Aufregung plötzlich Bahn. Sie umklammerte beide Arme des Generals und rief mit flammender Leidenschaft:

„Warum tödten Sie mich also? Warum wollen Sie, daß ich sterbe? Wozu sind Sie hierhergekommen? Was hab' ich Ihnen denn gethan?"

General Balthasar gerieth in unaussprechliche Verlegenheit, und wußte nichts zu erwidern. Das junge Mädchen aber sank schluchzend in einen Sessel und murmelte halb erstickt:

„Wessen Ehre habe ich denn angegriffen? Was für ein Schandmal haftet denn an mir?"

General Balthasar fühlte, daß ihm etwas die Kehle zusammenschnürte, dann gerieth er in sprachlosen Zorn. Er schlug mit der Faust auf den Tisch, daß Alles klirrte und, im Zimmer auf und ab stürmend, donnerte er wüthend:

„Was geht mich diese ganze Komödie an? Wozu bin ich da? Schmach und Schande! Ich bin doch kein Häscher! Ich bin kein Henker? Ich pflege nicht mit Weibern zu kämpfen!"

Erschrocken faltete das Mädchen die Hände: „Verzeihen Sie," stammelte sie weinend, „ich wollte nicht — —"

Der alte Militär blieb stehen, aber noch lauter denn vorher donnerte er:

„Wozu bitten Sie um Verzeihung? Ich bitte um Verzeihung. Was denken Sie denn von mir? Weinen Sie nicht! Ich pflege nicht Weiber zu quälen. Ich bin Soldat, nicht Jurist und ich dulde nicht, daß man Ihnen Leides thue. Ich bin gekommen, um Ordnung zu machen, und werde Ordnung machen, und was ich will, das wird geschehen."

Dann riß er die Thüre der Werkstätte auf und brüllte in die Werkstatt hinaus, daß die Wände zitterten.

„Hören Sie, Herr Meister und Sie, Frau Meisterin, warum verstecken Sie sich, he? Kommen Sie her, denn die Sache muß geordnet werden. Ich bitte um die Hand des Fräuleins für meinen Neffen und Sie werden sie ihm zur Frau geben, denn das Mädel liebt den Halunken. Punktum ist Alles in Ordnung."

* * *

Zu Hause aber blieb General Balthasar vor der Schwester stehen und mit einer Stimme, als befehligte er ein Kavallerieregiment, legte er Rechenschaft über den Erfolg seiner Mission ab:

„Die Sache ist in Ordnung. Ich habe Alles arrangirt. Du hast nur dafür zu sorgen, daß die Hochzeit so schnell als möglich stattfindet, denn zweimal mach' ich die Reise nicht."

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen höheren Mädchenschule ist die Stelle eines **Mittelschullehrers** von sofort zu besetzen. Das Gehalt der Stelle beträgt 1800 Mark und steigt in sechs dreijährigen Perioden um je 200 Mark bis 3000 Mark. Außerdem wird ein Wohnungsgeldzuschuß von 400 bezw. 800 Mark jährlich gewährt.

Bei der Pensionirung wird das volle Dienstalter seit der ersten Anstellung im öffentlichen Schuldienst angerechnet.

Bewerber, welche die Prüfung als Mittelschullehrer bestanden haben, wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse **bis zum 8. November d. Js.** bei uns einreichen. Befähigung zur Ertheilung von Gesang- und Geigenunterricht ist erwünscht.

Thorn, den 6. Oktober 1900.

Der Magistrat.





E. Heymann Mocker

Wagenfabrik

offerirt sein **groszes Lager** von

Arbeits- und Luxuswagen

zu billigen Preisen.

Reparaturen

sauber, schnell und billig.

Ein wahrer Schatz

für alle durch jugendliche Verirrungen Erkrankte ist das berühmte Werk:

Dr. Retau's Selbstbewahrung

81. Aufl. Mit 27 Abbild. Preis 3 Mk. Lese es Jeder, der an den Folgen solcher Laster leidet. **Tausende verdanken demselben ihre Wiederherstellung.** Zu beziehen durch das **Verlags-Magazin in Leipzig, Neumarkt Nr. 21,** sowie durch jede Buchhandlung.

In **Thorn** vorräthig in der Buchhandlung von **Walter Lambeck.**

Adam Kaczmarkiewicz'sche

einzige echte **altrenommirte**

Färberei u. Hauptetablissement

für chem. Reinigung von Herren- und Damengarderoben 2c.

Annahme: Wohnung u. Werkstätte.

Thorn, nur Gerberstr. 13/15

neben der Töchterschule u. Bürger-Hospital.

Für Husten- u. Catarrhleidende

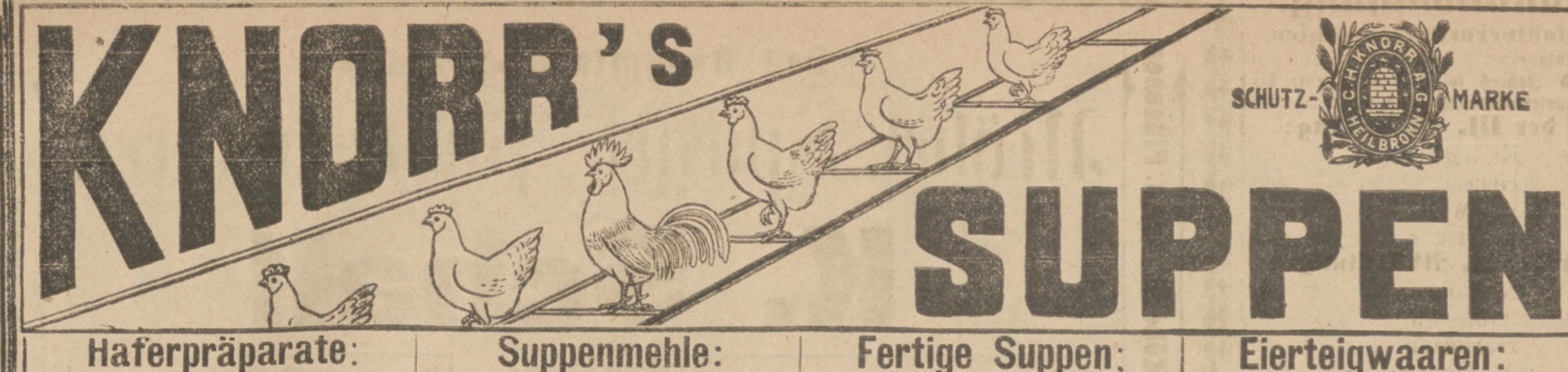
Kaiser's Brust-Caramellen

die sichere Wirkung ist durch 2650 notariell begl. Zeugnisse anerkannt.

Einzig dastehender Beweis für sichere Hilfe bei **Husten, Heiserkeit, Catarrh und Verschleimung.**

Packet 25 Pfg. bei:

P. Begdon in **Thorn,**
Ant. Koczwara in **Thorn.**



Haferpräparate:

Hafermehl, beste Kindernahrung, richtigster Zusatz zur Kuhmilch. Seit über 25 Jahren erprobt und in Millionen Fällen bewährt.

Nur in 1/4 und 1/2 Kilo-Packeten zu haben.

Haferflocken, Hafermark,

Hafergrütze, äusserst wohlschmeckende Schleim-Suppen.

Haferbiscuits, delikates Gebäck, sehr nahrhaft — besonders f. zahnende Kinder zu empfehlen.

Suppenmehle:

Grünkornmehl, liefert eine hochfeine und kräftige Suppe von aromatischem Geschmack.

Gerstenmehl, für eine vorzügliche Gerstenschleimsuppe.

Reismehl, präp. und daher sehr leicht verdaulich für Suppen, Purées und Auflauf.

Tapioca C. H. K. aus ächtem brasilian. Tapioca präparirt, sehr leicht verdaulich.

Mischungen: Tapioca-Julienne. Tapioca-Crecy etc.

Fertige Suppen:

Suppentafeln, für 5 bis 6 Portionen genügend. In 50 verschiedenen Sorten.

Fixsuppen, für 2 bis 3 Portionen genügend à 10 Pfg. — Vorzüglich im Geschmack. In 12 verschiedenen Sorten.

Erbswurst, mit Speck — ohne Speck — mit Julienne — mit Schinken — mit Schweinsohren. In 1/2 und 1/4 Ko.-Packung.

Unübertroffen!

Nur mit Wasser zuzubereiten.

Eierteigwaaren:

in vielerlei Sorten und Formen.

Specialitäten:

Aechte Hausfrauen-Eiernudeln Marke **„Käthchen von Heilbronn"**;

Maccaroni Marke **„Hahn"** aus best. Taganrogweizen.

Dörrgemüse: für die Herbst- und Wintersaison.

Julienne (Wurzel- und Kräutersuppe) in verschiedenen Mischungen.

Schneidebohnen, hochfein in Qual. und Farbe, von keinem anderen Fabrikat übertroffen.

Knorr's Präparate, welche sich durch ihre vorzügliche Qualität längst einen Weltruf erworben haben, sind unübertroffen.

Man verlange ausdrücklich stets KNORR's Präparate und weise Nachahmungen in ähnlicher Verpackung zurück.

Bekanntmachung.

Faschinenverkauf in der Kämmereiforst Thorn.

Aus dem Einschlage des Winters 1900/1901 werden die Kiefernfaschinen zum Verkauf gestellt und zwar in folgenden Loosen:

Loos **I. Schutzbezirk Barbarken** = 224 Hundert Faschinen,
Loos **II. Schutzbezirk Ollek** = 90 Hundert Faschinen,
Loos **III. Schutzbezirk Guttau** = 142 Hundert Faschinen,
Loos **IV. Schutzbezirk Steinort** = 129 Hundert Faschinen.

Der Verkauf erfolgt öffentlich meistbietend.

Wir haben hierzu einen Termin angesetzt auf

Dienstag, den 23. Oktober cr., Vormittags 9 Uhr

im Oberförster-Geschäftszimmer unseres Rathhauses 2 Treppen links.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch vorher im Bureau I eingesehen, bezw. von demselben gegen eine Schreibgebühr von 25 Pf. bezogen werden.

Thorn, den 8. Oktober 1900.

Der Magistrat.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf,
Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ulrich'sche Kräuterwein.

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführungsmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: **Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit** mit **Erbrechen,** die bei **chronischen** (veralteten) **Magenleiden** um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und der unangenehme Folgen, wie **Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit,** sowie Blutanstauungen in Leber, Milz und Pfortadersystem **(Hämorrhoidalleiden)** werden durch Kräuterwein rasch und **gelind** beseitigt. Kräuterwein **behebt Unverdaulichkeit,** verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung

sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher **Appetitlosigkeit,** unter **nervöser Abspannung** u. **Gemüthsverstimmung,** sowie häufigen **Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten,** siechen oft solche Kranke langsam dahin. Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuterwein steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue **Lebenslust.** Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist zu haben in Flaschen à M. 1,25 und 1,75 in den Apotheken von **Thorn, Mocker, Argenau, Gollub, Alexandrowo, Schönsee, Culmsee, Schulitz, Lissewo, Briesen, Inowrazlaw, Bromberg u. s. w.,** sowie in Westpreußen und ganz Deutschland in den Apotheken.

Auch versendet die Firma **„Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82" 3** u. mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- u. kistefrei.

Vor Nachahmung wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich

Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel; seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0, Rothwein 240,0, Ebereschensaft 150,0, Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerik. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,00. Diese Bestandtheile mische man!



Für Depositengelder vergüte bis auf Weiteres

bei täglicher	Kündigung	4 %
„ achttägiger	„	4½ %
„ 3monatlicher	„	5 %

Bernhard Adam,

Bankgeschäft,

Brückenstrasse 32.

Oeffentliche Erklärung!

Die gefertigte Porträt-Kunstanstalt hat, um unliebsamen Entlassungen ihrer künstlerisch vorzüglichst geschulten Porträtmaler enthoben zu sein und nur, um dieselben weiter beschäftigen zu können, **für kurze Zeit und nur bis auf Widerruf** beschlossen, auf jeglichen Nutzen oder Gewinn zu verzichten.

Wir liefern

für nur 13 Mark

als kaum der Hälfte des Werthes der blossen Herstellungskosten

ein Porträt in Lebensgrösse

(Brustbild)

in prachtvollem, eleganten, Schwarz-Gold-Barockrahmen

dessen wirklicher Werth **mindestens 60 Mark** ist.

Wer daher anstrebt, sein eigenes, oder das Porträt seiner Frau, seiner Kinder, Eltern, Geschwister oder anderer theurer, selbst **längst verstorbener Verwandte oder Freunde** machen zu lassen, hat blos die betreffende Photographie, **gleichviel in welcher Stellung,** einzusenden und erhält in 14 Tagen ein Porträt, wovon er gewiss aufs Höchste überrascht und entzückt sein wird.

Die Kiste zum Porträt wird zum Selbstkostenpreise berechnet

Bestellungen mit Beischluss der Photographie, welche mit dem fertigen Porträt unbeschädigt retournirt wird, werden **nur bis auf Widerruf** zu obigem Preise gegen Postvorschuss (Nachnahme) oder vorherige Einsendung des Betrages entgegengenommen von der

Porträt-Kunst-Anstalt
„KOSMOS"
Wien, Mariahilferstrasse 116.

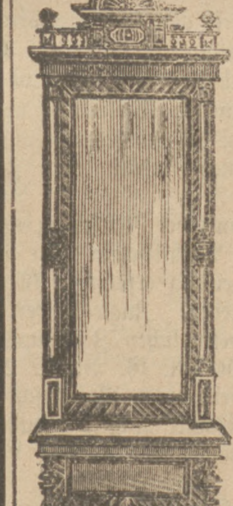
Für vorzüglichste, gewissenhafteste Ausführung und naturgetreueste Aehnlichkeit der Porträts wird Garantie geleistet.

Massenhafte Anerkennungs- und Danksagungsschreiben liegen zur öffentlichen Einsicht für Jedermann auf.

Das schönste Hochzeits- oder Gelegenheitsgeschenk

ist ein

Spiegel **„Bavaria-Säulen-Trumeau"** Spiegel



ganz genau wie nebenstehende Zeichnung, vollständig **echt Nußbaum fournirt,** complett mit Stufe und echter Nußbaumplatte, solideste und feinste Ausführung, zu jeder Einrichtung passend:

Glasgröße cm.	130/52	144/52	157/57
Außengröße ca. cm.	260/91	264/91	277/96
Preis mit allerfeinstem ca. 4 mm starkem Spiegelglase	Mk. 46.50	51.—	58.50
Preis m. allerfeinst. ca. 8 mm stark. Crystall-Spiegelglase	Mk. 56.50	61.—	68.50

mit geschliffener Facette Mk. 6.50 mehr.

Volle Garantie für nur allerfeinste Spiegelgläser und Rahmen, sowie für gute Ankunft.

Versandt geschieht **franco jeder deutschen Bahnstation** bei freier Verpackung.

Direkte und außergewöhnlich billige Bezugsquelle für alle Gattungen **Spiegel** in jeder Form, Größe, Holz- und Stilart. **Gold-Salonspiegel, Rococo, Renaissance, Empire, Louis quatorze, Louis quinze, Doppelglas, Laternform** 2c. 2c., sowie **Goldtrumeaux mit Goldconsolen oder Jardinièren in künstlerischer, allerfeinster Ausführung.**

Zahlreiche Anerkennungen. — Strengste Reellität.

Illustrirtes Musterbuch gratis und franko!

Spiegel **Fürther Spiegelmanufaktur „Bavaria"** Spiegel

in **Fürth** in **Bayern.**

Ausverkauf!

Um unser Lager an Holzmaterialien zu räumen, verkaufen wir zu **äußerst billigen Preisen** alle Sorten

Bretter und Bohlen
Schaalbretter besäumt u. unbesäumt
Kanthölzer
Pappleisten
Mauerlatten

in **Kiefer** und **Tanne.**

ferner beste trockene **Pappelbohlen** und trockene **Erlen**bretter und Bohlen in bester Qualität, sowie tadellose **mehrjährige Eichen-**Bretter und Bohlen.

Ulmer & Kaun.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt,

1838 gegründet, unter **besonderer Staatsaufsicht** stehend.

Vermögen: 100 Millionen Mark. **Rentenversicherung** zur Erhöhung des Einkommens **1896 gezahlte Renten:** 3 713 000 Mark. **Kapitalversicherung** (für Aussteuer Militairdienst, Studium). **Oeffentliche Sparkasse.**

Geschäftspläne und nähere Auskunft bei: **P. Pape** in **Danzig,** Ankerschmiedegasse, **Benno Richter,** Stadtrath in **Thorn.** (212)

Bekanntmachung.

betr. Stadtverordnetenwahlen.

Wegen Ablauf der Wahlperiode scheiden mit Ende dieses Jahres folgende Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus:

a) **bei der III. Abtheilung:**
E. Kittler
Hensel
Plehwe
L. Sieg

b) **bei der II. Abtheilung:**
N. Cohn
Aronsohn
Hartmann
A. Kordes

c) **bei der I. Abtheilung:**
Glückmann
Leutke
Dr. Lindau
Rütz.

Außerdem ist bereits innerhalb der Wahlperiode durch Tod ausgeschieden

d) **bei der III. Abtheilung:**
Th. Kolleng,
dessen Wahlperiode bis Ende 1904 läuft

Zur Vornahme der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu a, b und c auf die Dauer von 6 Jahren, sowie der erforderlich gewordenen Ersatzwahl bis Ende 1904 zu d werden

1. die Gemeindewähler der III. Abtheilung auf
Montag, den 5. November 1900,
Vormittags von 10 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr
2. die Gemeindewähler der II. Abtheilung auf
Mittwoch, den 7. November 1900,
Vormittags von 10 bis 1 Uhr
3. die Gemeindewähler der I. Abtheilung auf
Freitag, den 9. November 1900,
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

hierdurch eingeladen, an den angegebenen Tagen und Zeiten

im Stadtverordneten-Sitzungssaal

zu erscheinen und ihre Stimmen dem Wahlvorstande abzugeben.

Hierbei wird bemerkt, daß unter den zu wählenden Stadtverordneten der I. Abtheilung mindestens ein Hausbesitzer sein muß (vergleiche §§ 16, 22 der Städteordnung.)

Da bei der III. Abtheilung die Ersatzwahl mit den Ergänzungswahlen **in ein und demselben Wahlakte** verbunden wird; so hat jeder Wähler der III. Abtheilung **getrennt** zunächst **4** Personen, welche zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung, d. h. auf 6 Jahre zu wählen sind, und sodann **eine** Person an Stelle des verstorbenen Herrn Rechnungsrath Kolleng — Wahlperiode bis Ende 1904 — zu bezeichnen (vergleiche Gesetz vom 1. März 1891, Artikel I Nr. 3 als Zusatz zu § 25 der Städteordnung.)

Sollten engere Wahlen nothwendig werden, so werden dieselben an demselben Orte und zu denselben Zeiten

1. für die III. Abtheilung am Freitag, den 23. November 1900
2. für die II. Abtheilung am Montag, den 26. November 1900
3. für die I. Abtheilung am Dienstag, den 27. November 1900

stattfinden, wozu die Wähler für diesen Fall von dem Wahlvorstande noch besonders durch Aushang am Rathhause und Bekanntmachung in den drei deutschen Zeitungen werden eingeladen werden.

Thorn, den 24. September 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß wir für den hiesigen Ort drei Meldestellen bezw. Bezirke Behufs Signalisirung eines Brandes eingerichtet haben.

1) Der I. Signalisirungsbezirk umfaßt die Marktstraße von der evangelischen Schule bis zu der Gastwirthschaft „Leichnitz." Hornist Fleischer Alex Hirsch.
2) Der II. Bezirk umfaßt die Marktstraße von dem Hause des Bernhard Knodel bis zu der Gastwirthschaft von Ferrari in Piaske. Hornist Barbier Kirchner.
3) Der III. Bezirk umfaßt die Magistratsstraße, die Mittelstraße und Schießplatzstraße. Hornist Barbier Burzynski.

Podgorz, den 17. Septbr. 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Nachtrags-Gemeindesteuerliste von Podgorz pro 1900 liegt in der Zeit vom 5. bis 19. Oktober d. Js. im hiesigen Magistratsbureau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Bemerkt wird, daß gegen die Veranlagung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslagefrist die Berufung zusteht, welche bei dem Königlichen Landrathsamt-Thorn einzureichen ist.

Podgorz, den 4. Oktober 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der öffentliche Schlachtviehbeschauer **Schulz** wohnt jetzt bei dem Hausbesitzer **Knodel** hierselbst, Marktstraße Nr. 4, 1 Treppe, rechts. Die Dienststunden für denselben sind für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von 6 bis 10 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags festgesetzt, und haben während dieser Zeit die betreffenden Fleischermeister das von ihnen bestimmte Schlachtvieh bei demselben in seiner Wohnung zu melden.

Podgorz, den 8. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung

betreffend

die Begebung von 30 000 Stück Reichsbank-Antheilscheinen.

Gemäß Artikel 1 und Artikel 8 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1899, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 311) und der Verordnung vom 3. September 1900 (R. G. Bl. S. 793) werden dreißigtausend Antheilscheine der Reichsbank, lautend ein jeder über eintausend Mark, hierdurch öffentlich zur Zeichnung unter den nachstehenden Bedingungen aufgelegt:

1. Die Zeichnungen werden bei dem Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin und bei den sämmtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung

am 18. Oktober 1900

in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags entgegengenommen und alsdann geschlossen.
2. Der Zeichnungspreis ist auf **135** Prozent oder **1350** Mark für jeden Antheilschein festgesetzt.
3. Jede Zeichnung muß auf eine bestimmte Stückzahl von Reichsbank-Antheilscheinen zu je 1000 Mark lauten. Sie ist mittels Ausfüllung und Einreichung zweier gleichlautender Anmeldescheine zu bewirken, welche vom 12. Oktober d. J. bei jeder Zeichnungsstelle unentgeltlich entnommen werden können. Das eine Exemplar des Anmeldescheines erhält der Zeichner mit der Bescheinigung der Zeichnungsstelle über die erfolgte Zeichnung zurück.
4. Zugleich mit der Zeichnung muß eine Anzahlung von zehn Prozent des gezeichneten Nennbetrages mit 100 Mark für jeden Antheilschein baar eingezahlt werden.
5. Die Zutheilung erfolgt in kürzester Frist. Sobald sie stattgefunden hat, wird ihr Ergebniß den Zeichnern bekannt gegeben. Zugleich werden dieselben aufgefordert, bei ihren Zeichnungsstellen gegen Rückgabe des in ihren Händen befindlichen Zeichnungsscheines und gegen Erstattung der vollen nach dem Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 275) von der Reichsbank zu entrichtenden Stempelbeträge für jeden zugetheilten Antheilschein einen Bezugsschein in Empfang zu nehmen und das im Verhältniß zu den zugetheilten Beträgen zu viel gezahlte Angeld abzuheben.
6. Die Bezugsscheine werden von dem Reichsbank-Direktorium ausgestellt und enthalten die Quittung über die Zahlung des Angeldes. Sie lauten auf den Namen der ersten Zeichner und können durch das Ausfüllen der auf ihrer Rückseite befindlichen Indossamente übertragen werden. Für die Form der Indossamente kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Wechsel-Ordnung in Anwendung. Die ersten Zeichner bleiben für die Vollzahlung der ihnen zugetheilten Antheilscheine verhaftet; erfolgt dieselbe nicht rechtzeitig, so verfällt der darauf nach Ziffer 4 gezahlte Betrag dem Reservefonds der Reichsbank als Vertragsstrafe.
7. Für die Antheilscheine können sogleich nach der Zutheilung Theil- und Vollzahlungen geleistet werden. Letztere müssen jedoch spätestens bis zum 22. Dezember d. Js. (einschl.) erfolgt sein. Alle Zahlungen sind bei dem Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere oder bei einer beliebigen Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbanknebenstelle mit Kasseneinrichtung unter Vorlage des Bezugsscheines zu leisten, auf welchem Quittung geleistet werden wird. Ueber eine Voll- bezw. Schlußzahlung kann letztere jedoch nur von dem Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere zu Berlin oder einer Reichsbankhauptstelle oder einer Reichsbankstelle giltig erfolgen. Die Reichsbanknebenstellen vermitteln nach Erhaltung solcher Zahlungen lediglich die Ausstellung giltiger Quittungen an zuständiger Stelle. Aus Bezugsscheinen, auf welchen über die Vollzahlung nicht quittirt ist, können vom 23. Dezember d. Js. ab irgend welche Ansprüche gegen die Reichsbank nicht mehr geltend gemacht werden.
8. Der Umtausch der Bezugsscheine gegen Reichsbank-Antheilscheine findet nach näherer Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums in den ersten Monaten des Jahres 1901 statt. Die Aushändigung der auf den Namen der Zeichner ausgefertigten Antheilscheine erfolgt gegen Rücklieferung der Bezugsscheine. Hat ein Uebergang des Eigenthums eines Bezugsscheines stattgefunden, so wird dies auf dem Antheilschein vermerkt.

Zur Prüfung der Legitimation des Einlieferers ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

9. Auf einen Schriftwechsel lassen sich die Zeichnungsstellen nicht ein. Auswärtige haben Bevollmächtigte zu bestellen.

Berlin, den 10. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Posadowsky.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.